

Richtlinien für PraktikantInnen Bachelorstudium Digitalisierung-Innovation-Gesellschaft - DiG

Das Curriculum für das Bachelorstudium DiG an der Universität Salzburg (Version 2019) sieht in §9 neben dem universitären Teil der Ausbildung eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von mindestens 8 Wochen vor. Diese kann zusammenhängend oder in maximal 2 Teilen abgelegt werden, wobei 1 Teil mindestens 4 Wochen zu umfassen hat. Die tägliche Arbeitszeit soll dabei der Regelarbeitszeit einer Vollbeschäftigung entsprechen. Die Pflichtpraxis wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

Die Pflichtpraxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität Salzburg auf Basis einer Praxisvereinbarung zu absolvieren (siehe dazu auch die curricularen Regelungen). Die Vereinbarung der Absolvierung einer Praxis mit einer einschlägig tätigen Behörde oder Firma ist von der bzw. dem Studierenden durchzuführen. Bei der Identifikation möglicher Praxisplätze sind die Lehrenden dieses Studiums gerne behilflich, grundsätzlich liegt die Verantwortung für die zeitgerechte und fachlich adäquate Absolvierung des Praktikums jedoch bei den Studierenden.

Eine Bestätigung über die curriculare Verpflichtung zur Absolvierung eines Praktikums kann im Büro Studienorganisation ausgestellt werden, sofern die bzw. der Studierende in diesem Studium gültig angemeldet ist und versichert, bisher keine zur vollständigen Abdeckung der Pflichtpraxis ausreichenden Praktika absolviert zu haben.

Über den Praktikumsplatz ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und einer verantwortlichen Kontaktperson des Arbeitgebers abzuschließen. Bei Wunsch nach verbindlicher Vorabklärung der Anerkennung der Pflichtpraxis ist die Praktikumsvereinbarung dem Vorsitzenden der Curricularkommission im Wege der Studienorganisation zur Genehmigung vorzulegen.

Diese von beiden Seiten zu unterzeichnende Praktikumsvereinbarung hat insbesondere folgende Festlegungen zu enthalten:

1. Ort und Dienststelle sowie kurze Beschreibung der praktikumsgebenden Institution
2. Beginn und Dauer der Praxis
3. Kurzbezeichnung der Position der Praktikantin bzw. des Praktikanten
4. Kurzbeschreibung der auszuführenden Tätigkeiten
5. Festlegung der verantwortlichen Betreuerin oder des verantwortlichen Betreuers
6. Formulierung der Lernziele aus Sicht der oder des Studierenden
7. Bezug zu beruflichen Zielen der oder des Studierenden
8. Festlegung eines allenfalls vereinbarten Entgeltes
9. Festlegung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verantwortlichkeiten

Als Grundlage der universitären Anrechnung ist nach Durchführung des Praktikums dem Vorsitzenden der Curricularkommission eine schriftliche Praktikumsbescheinigung („Praktikumszeugnis“) vorzulegen. Diese ist von der / dem verantwortlichen BetreuerIn im Namen des Arbeitgebers unterzeichnet und nimmt die auf die in Kopie beizulegende Praktikumsvereinbarung mit Angabe allfälliger Änderungen bzw. Abweichungen Bezug und enthält eine Beschreibung der konkret durchgeführten Arbeiten und eine verbale Beurteilung des Erfolges.

Dieses Praktikumszeugnis wird vom Vorsitzenden der Curricularkommission abgezeichnet und dient als Grundlage für die Ausweisung von ECTS in PLUSonline, die Anmeldung zur LV 512.M11 ist von Studierenden eigenständig vorzunehmen. Im Falle einer geteilten Absolvierung der Pflichtpraxis sind beide Zeugnisse gemeinsam vorzulegen.

Zusätzlich sind Studierende angehalten, einen ausführlichen Praktikumsbericht mit Beschreibung der durchgeführten Arbeiten, Angaben zur Erfüllung der angestrebten Lernziele und Empfehlungen an zukünftige PraktikantInnen zu verfassen. Dieser Abschlussbericht kann z.B. als Bestandteil eines ePortfolio vorliegen und dient u.a. als Grundlage für die Information von StudienkollegInnen.